

Satzung der Gemeinde Wangerland über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 17. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren
- b) Sitzungsgeld,
- c) Erstattung von Kinderbetreuungskosten,
- d) Verdienstausfallentschädigung,
- e) Fahrtkostenerstattung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für die Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Alle Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 DM. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 4 der Satzung und der Fahrtkosten nach § 6 der Satzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten gem. § 39 Abs. 7 NGO eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die 1. stellv. Bürgermeisterin oder der 1. stellv. Bürgermeister 250,00 DM
 - b) die 2. stellv. Bürgermeisterin oder der 2. stellv. Bürgermeister 125,00 DM
 - c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich 15,00 DM.
- (3) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

- (4) Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).
- (5) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen (ohne Arbeitskreise u.ä. unterhalb der Gesamt-Fraktionsebene) erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 DM je Sitzung, höchstens jedoch 80,00 DM täglich.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder in Ratsausschüssen oder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, die nicht dem Rat der Gemeinde Wangerland angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 DM je Sitzung, höchstens jedoch 80,00 DM täglich.

§ 4

Erstattung von Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
- (2) Die Ratsfrau bzw. der Ratsherr oder das sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 15,00 DM je Stunde.

§ 5

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstauffallentschädigung (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).

- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall. Für selbständig Tätige wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 50,00 DM je Stunde erstattet. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis höchstens 50,00 DM je Stunde.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls nach Abs. 3.
- (5) Der Verdienstaussfall sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden nur für den Zeitraum zwischen 08.00 und 18.00 Uhr werktäglich erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraums liegt. Insgesamt wird ein Verdienstaussfall höchstens für 10 Stunden täglich erstattet.
- (6) Bei der Berechnung des Verdienstaussfalles und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An- und Abfahrtszeiten nicht mitgerechnet.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für die in § 3 genannten Personen.

§ 6

Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten, die in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes stehen, eine Wegstreckenentschädigung in der gemäß § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz und der danach erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Höhe.

§ 7

Fälligkeit der Zahlung

Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 der Satzung werden monatlich im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat des Amtsantritts oder der Bestimmung zum Ausschussmitglied und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit oder die Zugehörigkeit endet.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Hohenkirchen, den 17. Oktober 2000

Gramberger
(Gramberger)
Bürgermeister



1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder.

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 10. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

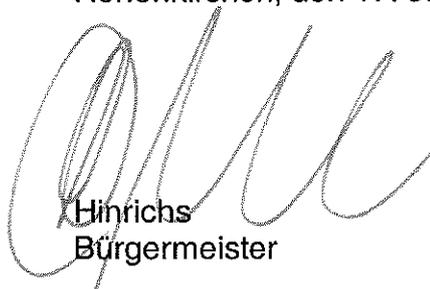
In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Ratsfrauen und Ratsherren, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2007 in Kraft.

Hohenkirchen, den 17. Juli 2007


Henrichs
Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

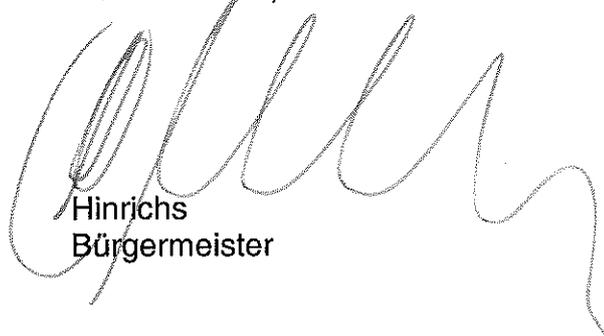
(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten gem. § 39 Abs. 7 NGO eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|---------|
| a) die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister | 93,75 € |
| b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich | 7,50 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2008 in Kraft.

Hohenkirchen, den 09.07.2008


Hinrichs
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Alle Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 4 der Satzung und der Fahrtkosten nach § 6 der Satzung
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten gem. § 55 Abs. 1 NKomVG eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister 100,00 €
 - c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden eine Pauschale von 30,00 €
 - b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich 10,00 €.

§ 2

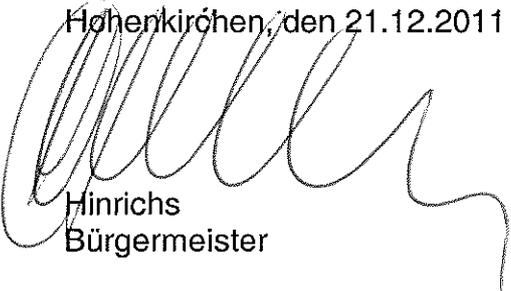
§ 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse und der Teilnahme an Fraktionssitzungen (ohne Arbeitskreise u. ä. unterhalb der Gesamtfraktionsebene) erhalten Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 50,00 € täglich.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Hohenkirchen, den 21.12.2011


Hinrichs
Bürgermeister

